

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

BV0092/2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2011 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr.19] S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 [Nr.12] S. 207) i.V.m. § 54 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und §§ 54 Abs. 4, 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05 [Nr.5] S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 [Nr.28] S. 4) nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Teil – Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Hennigsdorf, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt jeweils als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) als eine Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung/ Schlammabeseitigung von nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen), sowie
 - b) als eine Anlage zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst einerseits das netzgebundene Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Schmutzwasser und Niederschlagswasser, sofern und soweit letzteres nicht von den Grundstückseigentümern oder diesen nach § 3 dieser Satzung Gleichgestellten ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann (zentrale Niederschlagswasserbeseitigung), sowie das Stabilisieren und Entwässern von Schlämmen aus der Abwasserbehandlung (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) und andererseits die Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus den abflusslosen Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung). Die öffentliche Abwasserbeseitigung erfasst auch die Abfuhr von nicht separierten Schlämmen aus Kleinkläranlagen. Nicht erfasst wird die Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Die Stadt Hennigsdorf kann sich zur Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser (§ 64 Abs. 1 BbgWG) ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt unverschmutztes Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde sowie Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

Die Stadt ist derzeit der fast ausschließliche Einleiter von Niederschlagswasser. Aus diesem Grund wird die Instandsetzung und –haltung und die Unterhaltung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung von und Anschlüsse für Niederschlagswasser allein durch die Stadt betrieben und kostenmäßig getragen.

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen dienen der netzgebundenen öffentlichen Abwasserbeseitigung.
- (3) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Fäkalienannahmestationen und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und nicht durch gesetzliche Bestimmungen einer bestimmten Gewässerordnung zugewiesen sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören im Übrigen alle von der Stadt selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, deren sich die Stadt zur Abwasserbeseitigung bedient. Dies sind Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksanschlüsse. Grundstücksanschlüsse beginnen an dem jeweiligen Anschlussstutzen bzw. der Muffe an dem erschließenden öffentlichen Abwasserkanal und enden, bei Freigefällekanälen, hinter dem ersten Prüfschacht bzw. der ersten Prüföffnung auf dem Grundstück. In Gebieten mit dem Verfahren „Druckentwässerung“ endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen) sowie weitere Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (6) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

II. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet der Stadt, auf denen Abwasser anfällt, sind nach den nachfolgenden Bestimmungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen zu verlangen und nach betriebsfertiger Herstellung des Anschlusses unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen (Anschluss- und Benutzungsrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Der Erbbauberechtigte oder sonst zur baulichen Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können oder deren Anschluss wegen ihrer besonderen Lage oder aus technischen oder aus betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder Kosten verursacht, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstücks nur verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken, die aus technischen, betrieblichen oder topographischen Gründen nicht an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden können, sind ungeachtet der Regelung unter Abs. 2 berechtigt, von der Stadt die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen zu verlangen (Benutzungsrecht).

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlusszwang). Sie sind verpflichtet, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang). Schmutzwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmen zur Abfuhr zu überlassen (Benutzungszwang). Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen gilt dies nur in Bezug auf in der Kleinkläranlage angefallene nicht separierte Klärschlämme. Die Eigentümer von Grundstücken oder diesen nach den nachfolgenden Regelungen Gleichgestellte, auf denen Niederschlagswasser anfällt, sind nur dann berechtigt, das Niederschlagswasser den Regenwasserkanälen zuzuführen, wenn eine örtliche Versickerung, Verregnung oder Verrieselung auf dem eigenen Grundstück oder die Einleitung in ein Gewässer ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht oder nicht sachgerecht möglich ist. Ansonsten haben sie das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zu versickern, zu verregnen, zu verrieseln oder unmittelbar in ein Gewässer einzuleiten.

- (2) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald der für sie bestimmte öffentliche Abwasserkanal sowie der Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt sind. Wird der öffentliche Abwasserkanal sowie der Grundstücksanschluss erst nach Errichtung einer baulichen Anlage auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (4) Der Erbbauberechtigte oder sonst zur baulichen Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (5) Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Eigentümer im Sinne von Abs. 1. Zur Bündelung der Zustellung von Bescheiden sind sie verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer eines Grundstücks mit der Stadt abzuschließen. An der Stellung der Wohnungseigentümer als Berechtigte und Verpflichtete dieser Satzung ändert sich hierdurch nichts.
- (6) Mehrere dinglich Berechtigte haften als Gesamtschuldner. Von ihnen ist jeder berechtigt und verpflichtet.
- (7) Die Benutzungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (8) Sowohl der Anschluss des Grundstücks als auch die Zuführung von Schmutzwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen.
- (9) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorzubereiten. Neubauten können erst dann errichtet werden, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder durch abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen gewährleistet ist.)

§ 5

Anschlussstellen, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an den nächsten öffentlichen Abwasserkanal technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Kanal für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder auf Antrag gestatten, dass das Grundstück an einen anderen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen wird.
- (2) Ist der für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasserkanal noch nicht erstellt, kann die Stadt auf Antrag den vorläufigen Anschluss an einen anderen öffentlichen Abwasserkanal auf Kosten des Grundstückseigentümers gestatten oder – bei verhältnismäßigem Kostenaufwand – auch ohne Antrag des Anschlusspflichtigen von diesem verlangen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung oder von der Verpflichtung zur Benutzung von deren Einrichtungen ist der nach § 4 Abs. 1, 4 bis 6 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen eines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter der Angabe von Gründen spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 7 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen oder Fahrzeuge zur Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen oder bei der Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben oder nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Phaseninhalt, Schlempe, Trub, trester- und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut, Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 8. Abwasser, das die unter § 7 aufgenommenen Einleitungseinschränkungen nicht einhält.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 8 Einleitungseinschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Schmutzwasser darf in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit sie nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden. In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser darf nur dann eingeleitet werden, wenn eine örtliche Versickerung, Verregnung oder Verrieselung auf dem eigenen Grundstück oder die Einleitung in ein Gewässer ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht oder nicht sachgerecht möglich ist. In den nach Trennverfahren zentral entsorgten Gebieten darf Schmutzwasser nur in die Schmutzwasserkanäle, Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser unter Beachtung von Satz 3 nur in die Regenwasserkanäle eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten, solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil):

1.	Arsen ges. (As)	0,1 mg/l
2.	Blei ges. (Pb)	0,2 mg/l
3.	Cadmium ges. (Cd)	0,005 mg/l
4.	Chrom VI (Cr VI)	0,2 mg/l
5.	Chrom ges. (Cr)	0,1 mg/l
6.	Cobalt (Co)	2 mg/l
7.	Kupfer ges. (Cu)	0,5 mg/l
8.	Nickel ges. (Ni)	0,1 mg/l
9.	Quecksilber ges. (Hg)	0,005 mg/l
10.	Selen ges. (Se)	1,0 mg/l
11.	Zink ges. (Zn)	2,0 mg/l
12.	Zinn (Sn)	5 mg/l

Höhere Konzentrationen in innerbetrieblichen Abwasserteilströmen bedingen eine Vorbehandlungsanlage.

- a) Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Bei den Stoffen, die in der Verwaltungsvorschrift zu § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes genannt sind, müssen die Vorbehandlungsanlagen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, wie das nach dem Stand der Technik möglich ist.
- b) Sofern im Zustimmungsbescheid (§ 12) keine anderen Werte angegeben sind, gelten für den Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlagen die o.a. Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen.
- c) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hierdurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen und, sofern im Zustimmungsbescheid (§ 12) keine anderen Werte angegeben sind, die vorgenannten Grenzwerte eingehalten werden. Über die Eigenkontrollen ist ein

- Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre – ab Datum der letzten Eintragung – aufzubewahren.
- d) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen ein, so dürfen die vorgenannten Grenzwerte an keiner Einleitungsstelle überschritten werden.
 - e) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Die Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein.
 - f) Jede abwasserrelevant wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die Auswirkungen auf den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
 - g) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Aufsichtsbehörde muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (4) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett und dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung der Stadt vom Grundstückseigentümer im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (vgl. DIN 1986¹, DIN 1999 und DIN 4040, Teile 1 und 2), zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können.
- a) Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmersverschluss versehen sein.
 - b) Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.
 - c) Die Abscheider müssen von dem Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheidungsanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Einleitung von Abwässern in die öffentlichen Abwasseranlagen ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentration des Abwassers, unbeschadet den in Abs. 3 genannten Bestimmungen, vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage folgende Grenzwerte überschreiten:

<u>Parameter / Stoff</u>	<u>Grenzwerte</u>
<u>1. Allgemeine Parameter:</u>	
Temperatur (Grad C)	35
pH-Wert	6,5 – 10
Absetzbare Stoffe (ml/l)	nicht begrenzt aber
wenn Schlammabscheidung erforderlich	1,0
bei toxischen Hydroxiden	0,3
<u>2. Öle und Fette (mg/l):</u>	300
<u>3. Kohlenwasserstoffe (mg/l):</u>	100
<u>4. Organische halogenfreie Lösemittel (mg/l):</u> (nicht höher als Löslichkeit)	nach entspr. Festlegung

¹ Bezugsquelle: Homepage des Deutschen Instituts für Normung e. V.: <http://www.din.de/cmd?level=tpl-home&contextid=din>; Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin;

(6) Anorganische Stoffe, gelöst (mg/l):

Cyanid ges. (CN)	20
Cyanid, leicht, freisetzbar (CN)	1,0
Fluorid ges. (F)	60
Nitrit ges. (NO ₂ -N)	10
Sulfat (SO ₄)	600
Phosphorverb. (P)	30

6. Organische Stoffe (mg/l):

wasserdampfliches Phenol (C ₆ H ₅ OH)	100
Farbstoffe	Vorfluter ungefärbt

7. Halogenierte Kohlenwasserstoffe AOX (mg/l):

0,5

Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen der Stand der Technik durch Grenzwerte in Verwaltungsvorschriften definiert ist, sind diese Grenzwerte maßgeblich.

- (7) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 3 und 5 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (8) Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben. Die Stadt ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- (9) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen, hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Ändert sich die Abwassermenge und –zusammensetzung wesentlich, hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasseranlage für die Aufnahme dieser erhöhten Abwassermenge bzw. für die veränderte Zusammensetzung nicht aus, kann die Stadt deren Zuleitung versagen, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die Kosten für die notwendige Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.
- (11) Erforderlichenfalls sind nach Anweisung der Stadt automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.
- (12) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 16 Abs. 3 entsprechend. Die Kosten der Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer, soweit ein Verstoß gegen diese Satzung festgestellt wird, ansonsten die Stadt.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Abweichungen der Mindestbeschaffenheit nach § 7 Abs. 5 der Satzung festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer diese auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.

III. Teil - Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 10

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 4 Satz 2) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt für den erstmaligen Anschluss von Grundstücken notwendige Grundstücksanschlüsse bereit. Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. Bei Hinterliegergrundstücken, die nur über ein fremdes Grundstück erschlossen werden, wird der Grundstücksanschluss (bis zum Revisionsschacht) nur bis zum an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstück verlegt. Die Grundstücksanschlussleitung auf dem fremden Grundstück ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu sichern.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt entsprechend den Bestimmungen der Abgabensatzung die Kosten für die notwendigen Grundstücksanschlüsse (Absätze 3 und 4) zu erstatten.
- (6) Sofern Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle gemeinsam verlegt werden, gelten diese als ein Grundstücksanschluss.

§ 11

Weitere Grundstücksanschlüsse

Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse auf dessen Kosten herstellen.

§ 12

Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Herstellung, Erneuerung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind zustimmungspflichtig und entsprechend vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:
 - einen Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000;
 - einen Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1 : 1000, aus dem Anzahl, Verlauf, lichte Weite und technische Ausführung der Leitungen und die Lage evtl. Prüfschächte hervorgehen;
 - weitere im Einzelfall von der Stadt geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige und tatsächliche Nutzung des Grundstücks.

Der Antrag ist vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Die Stadt kann Ergänzungen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne Unterlagen verzichten.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für Direktleiter dem Stand der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Gegebenenfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (4) Die Stadt kann zusätzlich Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entsorgungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
- (6) Die Stadt kann die Zustimmungen nach Abs. 3 und 5 unter Bedingungen und Auflagen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung oder befristet erteilen. Dies gilt insbesondere bei der Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nichthäuslicher Abwässer wie auch für Abwasser von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Stadt kann ihre Zustimmung in der Form des Verwaltungsakts oder des öffentlich-rechtlichen Vertrages erteilen.
- (7) Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis schriftlich erklärt hat.
- (8) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet werden.
- (9) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(10) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn

- (1) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird
oder
- (2) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

§ 13

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer bzw. den diesen Gleichgestellten entsprechend § 4 Abs. 1, 4 bis 6 auf seine Kosten herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer bzw. den diesen Gleichgestellten entsprechend § 4 Abs. 1, 4 bis 6 auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (3) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlage notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss (bei vorübergehendem außer Betrieb setzen) verschließen oder (bei dauerhaftem außer Betrieb setzen) beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer bzw. den diesen Gleichgestellten entsprechend § 4 Abs. 1, 4 bis 6 zu ersetzen.

§ 14

Hebeanlagen / Pumpen / Zerkleinerungsgeräte

- (1) Die Stadt verlangt vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (2) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtungen dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Aborte mit Wasserspülung, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer nach den Vorschriften der DIN 1986 auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.
- (2) Wo sich der ständige Verschluss der Vorrichtung zur Rückstausicherung gemäß DIN 1986 wegen der häufigen Benutzung oder der Vielzahl der Einrichtungsgegenstände nicht durchführen lässt oder die angrenzenden Räume absolut gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für

Lebensmittel), muss das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene gehoben und dann dem Abwasserkanal zugeleitet werden.

§ 16

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen / Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Bestätigung der Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen.
- (3) Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage Zutritt zu gewähren.
- (4) Sie haben sich unaufgefordert auszuweisen und dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und diesen Gleichgestellte entsprechend § 4 Abs. 1, 4 bis 6 sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

§ 17

Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

- (1) Sind betriebsfertige öffentliche Abwasserkanäle für das Grundstück noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht von den öffentlichen Abwasseranlagen erschlossen, ist das auf dem Grundstück anfallende Wasser in Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben einzuleiten. Dies gilt nicht für Niederschlagswasser oder Grundwasser. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 zu errichten und zu betreiben.
- (2) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von solchen Anlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Die übrigen Teile hat er auf seine Kosten anzupassen.
- (3) Sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, sind Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen unverzüglich insgesamt außer Betrieb zu setzen, zu leeren, zu reinigen und zu verfüllen. Auf die Verfüllung kann verzichtet werden, wenn eine mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Wohl der Allgemeinheit in Einklang zu bringende Regenwassernutzung damit möglich ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.
- (4) Die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube ist als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück so zu

erstellen, dass die Abfuhr des Abwassers aus abflusslosen Gruben bzw. des Schlammes aus Kleinkläranlagen durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Stadt kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Kleinkläranlage bzw. zur abflusslosen Grube ermöglicht und in verkehrssicherem Zustand gehalten wird, und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden. In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen die in § 8 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

- (5) Die Stadt oder der von ihr beauftragte Unternehmer räumt die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube und fährt den separierten Schlamm aus Kleinkläranlagen bzw. das Abwasser aus abflusslosen Gruben bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr ab. Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers besteht insoweit nicht. Der Grundstückseigentümer bzw. die diesem Gleichgestellten entsprechend § 4 Abs.1, 4 bis 6 sind verpflichtet, einen Bedarf rechtzeitig der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmer anzuzeigen.
- (6) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt, die öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 18 Eigentum am Abwasser

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen, die Schlämme aus Kleinkläranlagen und das Abwasser aus abflusslosen Gruben mit Übernahme in das Entsorgungsfahrzeug Eigentum der Stadt. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

IV. Teil – Anzeigepflicht, Haftung Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Der Stadt sind anzuzeigen:
 1. binnen eines Monats nach Erklärung der Auflassung: der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
 2. binnen eines Monats die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen sowie die vorhandenen Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen.

Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber des Eigentums am Grundstück bzw. der dinglichen Rechte.

- (2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks oder einer Wohnung entsprechend § 4 Abs. 1, 4 bis 6 berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen

- gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den zusätzlichen Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch nur vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 20

Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht werden, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass der Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 15) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 21

Haftung der Benutzer

- (1) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- (2) Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde oder Niederschlags- oder Grundwasser, welches ohne Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit verregnet, versickert, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann, in die Abwasseranlagen einleitet,
 2. entgegen § 7 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung

- in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 4 gewerbliche, industrielle sowie vergleichbare Abwässer, die der Beseitigungspflicht nicht unterliegen, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 8 Abs. 4c) die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 7. entgegen § 8 Abs. 5 Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, dessen Schadstoffkonzentration die dort vorgegebenen Grenzwerte überschreitet;
 8. entgegen § 8 Abs. 8 der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind;
 9. entgegen § 8 Abs. 9 der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, dass die Abwassermenge und –zusammensetzung sich wesentlich geändert haben;
 10. entgegen § 12 Abs. 1 einen Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert;
 11. entgegen § 14 Abs. 2 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 12. entgegen § 16 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt;
 13. entgegen § 19 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 14. entgegen § 23 Abs. 1 seinen Anpassungspflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 15. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 16. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 2 die Außerbetriebsetzung oder Anpassungsmaßnahmen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt durchführt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich im Einzelfall nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsrechts bleiben unberührt.

V. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Anpassungspflichten

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, sind innerhalb von sechs Monaten vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten außer Betrieb zu nehmen oder anzupassen. Die Durchführung der Anpassungsmaßnahmen ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von der Stadt angemessen verlängert werden.

§ 24
Grundstücke im Eigentum des Volkes

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688).

§ 25
Inkrafttreten

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf vom 24.11.2004 (BV0136/2004) außer Kraft

Hennigsdorf, 03.11.2011

Schulz
Bürgermeister